



ELEKTRONISCHER BRIEF

E-Mail: m.von-rotter.2chxyfmgsv@fragdenstaat.de

Herrn

Marc Freiheit von Rotter
Evening Study Institute
1500, Broadwater Avenue
Billings, MT 59101

Peter-Altmeier-Allee 1
Eingang Deutschhausplatz
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4771
Mail: Poststelle@stk.rlp.de
www.stk.rlp.de

4. September 2015

Vereinigte Staaten von Amerika

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
12009-1/2015	6. August 2015	Personalreferat	06131 16-4715
Bitte immer angeben!		Personalreferat@stk.rlp.de	06131 16-4081

Dienstreisen von Regierungsmitgliedern

Sehr geehrter Herr von Rotter,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 6. August 2015.

Nach §§ 4 Abs. 1; 5 Abs. 1, Abs. 2 S. 2 des Landesinformationsfreiheitsgesetzes darf ich Sie auf die folgenden Veröffentlichungen der von Ihnen erfragten Regelungen verweisen:

1. Für die Dienstreisen der Mitglieder der Landesregierung existieren folgende Regelungen:

- Gemeinsame Geschäftsordnung für die Landesregierung sowie für die Staatskanzlei und die Ministerien, dort § 4 Absatz 3:
„Eine Abwesenheit von mehr als fünf Arbeitstagen vom Sitz der Landesregierung teilen die Ministerinnen und Minister der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten rechtzeitig mit“.

- Bestimmungen über die Umzugs- und Reisekostenentschädigung der Mitglieder der Landesregierung:

<http://www.landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/tnw/page/bsrlpprod.psm1?doc.hl=1&doc.id=jlr-UKGRKVRPrahmen&documentnumber=24&numberofresults=28&showdoccase=1&doc.part=X¶mfromHL=true#focuspoint>

2. Die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre sind Beamtinnen und Beamte des Landes Rheinland-Pfalz. Mithin gelten für sie die beamtenrechtlichen Regelungen:

<http://www.landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/trd/page/bsrlpprod.psm1?doc.hl=1&doc.id=jlr-RKGRPrahmen&documentnumber=1&numberofresults=22&showdoccase=1&doc.part=X¶mfromHL=true#focuspoint>



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez.
Felix Edlich

Der Beantwortung liegt folgende Anfrage nach LIFG über das Internetportal „Frag den Staat“ zu Grunde“:

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Marc Freiheit von Rotter [<mailto:m.von-rotter.2chxyfmgsv@fragdenstaat.de>]

Gesendet: Donnerstag, 6. August 2015 22:25

An: Poststelle

Betreff: Dienstreisen von Regierungsmitgliedern [#10982]

Antrag nach dem LIFG, LUIG, VIG

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Ich bitte um Zusendung der Regeln für die Beantragung, Durchführung und Abstimmung sowie Abrechnung von Reisen von Regierungsmitgliedern, Staatssekretären und Parlamentarischen Staatssekretären. Weiterhin bitte ich um Information, wie die Abstimmung mit dem Regierungschef erfolgt.

Ich bitte um elektronische Beantwortung.

Dies ist ein Antrag auf Auskunft bzw. Einsicht nach § 1 Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) bzw. nach Landesumweltinformationsgesetz (LUIG), soweit Umweltinformationen nach § 2 LUIG betroffen sind, bzw. nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen nach § 2 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Ausschlussgründe liegen meines Erachtens nicht vor.



Ich gehe davon aus, dass dies eine einfache Anfrage nach § 13 LIFG ist. Sollte dies nicht der Fall sein, bitte ich Sie darum, mich vorab über den voraussichtlichen Verwaltungsaufwand sowie die voraussichtlichen Kosten für die Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft zu informieren. Soweit Verbraucherinformationen betroffen sind, bitte ich Sie zu prüfen, ob Sie mir die erbetene Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft nach § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG auf elektronischem Wege kostenfrei gewähren können.

Mit Verweis auf § 5 Abs. 4 Satz 1 LIFG möchte ich Sie bitten, unverzüglich über den Antrag zu entscheiden. Soweit Umwelt- oder Verbraucherinformationen betroffen sind, verweise ich auf § 3 Abs. 3 Nr. 1 LUIG bzw. § 5 Abs. 2 VIG und bitte Sie, mir die erbetenen Informationen baldmöglichst, spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach Antragszugang zugänglich zu machen.

Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich Sie, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten.

Ich bitte Sie um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail) gemäß § 8 EGovG und behalte mir vor, nach Eingang Ihrer Antwort um weitere ergänzende Auskünfte oder Akteneinsichten nachzusuchen.

Ich möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten und danke für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen

Marc Freiheit von Rotter
Evening Study Institute
m.von-rotter.2chxyfmgsv@fragdenstaat.de

--

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice <https://fragdenstaat.de> versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden automatisch auf dem Internet-Portal veröffentlicht. Falls Sie noch Fragen haben, besuchen Sie <https://fragdenstaat.de/hilfe/fuer-behoerden/>